

Der Dreissigjähriger Krieg und die Schweiz : der Tagsatzung in Baden und seine Wappen

Autor(en): **Berner, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik =
Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum**

Band (Jahr): **113 (1999)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-745625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Dreissigjährige Krieg und die Schweiz Der Tagsatzung in Baden und seine Wappen

HANS BERNER

Einleitung:

Nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges fanden die Friedensverhandlungen in Baden statt und dauerten drei Wochen. Basel präsidierte mit Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein die Schiedsorte Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Wettstein rang beiden Parteien Zugeständnisse ab. Am 26. Februar / 7. März 1656 wurde in Baden der Dritte Landfrieden unterzeichnet, der folgende Vereinbarungen enthielt: Einstellung der Feindseligkeiten und Demobilisierung, Schaffung eines Schiedsgerichtes für die Regelung der Kriegskosten und Reparationen, Wiederaufnahme des normalen wirtschaftlichen Verkehrs, Verpflichtung beider Parteien zur Annahme des eidgenössischen Rechtes, Verzicht auf das freie Zugrecht, d.h. Wiederherstellung der kantonalen Souveränität, Dul-

dung der verschiedenen Konfessionen in den Gemeinen Herrschaften.

In der Ausstellung im Historischen Museum Basel (bis zum 21. Februar 1999) wird J.R. Wettstein und seiner Zeit gedacht. Dort finden wir auch ein Bild von 1597, das der besonderen Rechtsform der Eidgenossenschaft Ausdruck verleiht.

Die Darstellung der Tagsatzung in Baden 1597

Kaum eine andere Stadt hat Wettstein in auswärtiger politischer Mission so oft besucht wie das aargauische Baden. Hier trafen sich die Gesandten der eidgenössischen Orte zu ihren Tagsatzungen: regelmässig zur Ablegung der Jahresrechnung über die Verwaltung der «Gemeinen Herrschaften» und nach



Tagsatzung von 1531, aus der Ryffschen Chronik von 1597, Miniatur von Hieronymus Vischer; mit freundlicher Erlaubnis des Musée Historique de Mulhouse, dépôt de la Société Industrielle de Mulhouse.
Aufnahme: Historisches Museum Basel, Inv.-Neg. CF 496

Bedarf zu Verhandlungen über gesamteidgenössische Geschäfte.

Der spätgotische Tagsatzungssaal im Badener Rathaus, der die Hauptbühne abgab für die Austragung eidgenössischer Politik, hat nach der Restaurierung 1914/15 sein frühes Aussehen zurückerhalten. Einen Eindruck nicht nur von der ursprünglichen architektonischen Gestaltung des Raums, sondern auch vom Vorgang einer eidgenössischen Tagsatzung bietet eine Darstellung in Andres Ryffs Chronik «Circkell der Eidtgenoschaft» von 1597. In der Chronik erscheint das Bild als Illustration einer Tagsatzung 1531, dem Krisenjahr der Schlacht bei Kappel und des Zweiten Kappeler Landfriedens, welcher die konfessionspolitischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft bis 1712 bestimmte. Die Szene wirkt lebendig und bewegt: Gleichsam in einer Momentaufnahme erkennt man die diskutierenden Tagsatzungsherren, den an prominenter Stelle sitzenden französischen Ambassador mit dem besonders geschmückten Hut, den protokollierenden Schreiber, den eben mit einer Nachricht herbeieilenden Boten. Vieles erweist sich freilich bei genauem Hinsehen als stilisiert und historisch nicht ganz genau: Die Kleidung gehört eindeutig dem späten und nicht dem frühen 16. Jahrhundert an. Der im Vordergrund liegende Hund ist ein beliebtes ikonographisches Versatzstück. Und wohl aus Gründen der Übersichtlichkeit sitzt unter dem Wappen eines jeden eidgenössischen Ortes nur jeweils ein Vertreter, obwohl stets zwei abgeordnet waren. Dass umgekehrt die Gesandten sämtlicher Zugewandter Orte präsent waren, wie es hier den Anschein macht, bildete die Ausnahme. So ist denn die Darstellung in Ryffs Chronik trotz ihrer Lebendigkeit nicht so sehr als historisch authentische Szene aufzufassen, sondern als bildliche Umsetzung des politischen Systems «Eidgenossenschaft» am Modell der Tagsatzung.

Die Eidgenossenschaft war kein Staat, sondern ein kompliziertes Bündnisssystem von weitgehend selbständigen Gliedern. Es fehlten gemeinsame Organe, welche für alle verbindliche Beschlüsse fassen, geschweige denn hätten vollziehen können. Auch die Tagsatzung war keine weisungsgebende Instanz, sondern lediglich eine mehr oder weniger periodische Konferenz, zu der die einzelnen Orte ihre Gesandten, ihre «Boten» abordneten. Es waren dies meist hochrangige Vertreter der jeweiligen Obrigkeiten. Sie besaßen zwar in

den konkreten Sachfragen keine Entscheidungsbefugnisse, sondern handelten offiziell nur gemäss der ihnen mitgegebenen Instruktionen. Aber als regelmässiger Treffpunkt, als Gelegenheit für formelle und informelle Gespräche wurde die Tagsatzung doch zum wichtigen Kontaktort für die politische Führungsschicht der Eidgenossenschaft.

Die Ausstattung des Tagsatzungssaales erweist sich als äusserst schlicht. Die einfachen Holzbänke, auf denen die Gesandten sitzen, wirken geradezu improvisiert. Die Sitzordnung ergab sich jedoch keinesfalls zwanglos und zufällig, sondern entwickelte sich im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts zur peinlich beachteten Rangordnung, die sowohl die alte Rechtsstellung wie auch das politische Gewicht der einzelnen Orte widerspiegelte.

Den ersten Rang nahmen die acht alten Orte ein, welche sich bis 1353 dem eidgenössischen Bund angeschlossen hatten. Die Sitzordnung unter ihnen entsprach dabei nicht der chronologischen Reihenfolge des Eintritts in den Bund, sondern liess den Städten Zürich, Bern und Luzern den Vortritt vor den Ländern Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden. Dass Zürich den Vorsitz führte und damit in die Rolle eines «Vorortes» der Eidgenossenschaft rückte, wurde zur Regel, als die Tagsatzung sich ausschliesslich in Baden traf. Bis zur Reformation hatten gesamteidgenössische Tagsatzungen noch an wechselnden Orten stattgefunden, bevorzugt in Luzern und Zürich, und der Stand des jeweiligen Tagsatzungsortes hatte dabei auch die Funktion des Vorortes übernommen.

Auf einer gesonderten Bank sitzen in Ryffs Darstellung die Vertreter der fünf Orte, welche von 1481 bis 1513 der Eidgenossenschaft beigetreten waren und diese von acht auf dreizehn Stände erweitert hatten. Auch hier entsprach die Rangordnung nicht genau der chronologischen Reihenfolge des Eintritts in den Bund. Freiburg und Solothurn, über deren Aufnahme sich Städte- und Länderorte 1481 beinahe bis zum Zerfall der Eidgenossenschaft entzweit hatten, erhielten in ihren Bundesbriefen nicht ausdrücklich den Titel eines «Ortes» zuerkannt. Die Länderorte wollten damit den prestigemässigen Vorrang der acht alten Orte gewahrt wissen und versuchten anfänglich sogar, Freiburg und Solothurn vom regelmässigen Besuch der Tagsatzung fernzuhalten. Als Basel sich 1501 der Eidgenossenschaft anschloss, bestand es darauf, ausdrücklich als «neunter Ort» aufge-

nommen zu werden, wodurch es den Vortritt vor Freiburg und Solothurn bekam. Auch wenn man mit der Zeit verallgemeinernd von den «Dreizehn Orten» sprach, blieben doch Unterschiede in der rechtlichen Stellung zwischen den alten und den neuen Gliedern der Eidgenossenschaft bestehen: In den Bundesbriefen war es allen fünf neuen Ständen untersagt, ohne Zustimmung der anderen Eidgenossen weitere Verbindungen einzugehen – eine Beschränkung der Handlungsfreiheit, wie sie für die alten acht Orte nicht ausdrücklich bestand.

Nicht nur bei der Sitzordnung wurde diese Rangfolge der Dreizehn Orte eingehalten, sondern auch bei Aufzählungen in Dokumenten und Vertragswerken. Und natürlich sind in Ryffs Chronik die Standesscheiben in den Fenstern des Tagsatzungssaales ebenfalls entsprechend angeordnet. Diese um 1500 gestifteten Glasmalereien von Lukas Zeiner leiten die besondere Blüte der Kabinettscheiben in der Schweiz ein.

Hinter dem geschlossenen Kreis der Dreizehn Orte nehmen auf dem Bild in Ryffs Chronik die Vertreter der Zugewandten Orte Platz. Sie standen mit einzelnen oder mehreren eidgenössischen Orten in unterschiedlichen vertraglichen Beziehungen, konnten aber eine Aufnahme als volle Mitglieder des Bundes entweder nicht erlangen oder waren daran nicht sonderlich interessiert. Zu den regelmässigen Besuchern der Tagsatzung gehörten die Vertreter des Abtes von St. Gallen, der Stadt St. Gallen sowie die Stadt Biel. Ihnen lag daran, an der Beschlussfassung in den eidgenössischen Angelegenheiten beteiligt zu sein und vor allem im Verkehr mit auswärtigen Mächten dem Kreis der Eidgenossen zugerechnet zu werden. Die mit der Eidgenossenschaft nur lose verknüpften «Drei Bünde» (Grauer Bund, Gotteshausbund, Zehngerichtebund) waren dagegen selten an der Tagsatzung anzutreffen. Ihrem politischen Gewicht nach hätten sie wohl auch als Vollmitglieder Aufnahme in den Bund finden können, waren aber in ihren politischen Ausrichtungen zu eigenständig, als dass sich ein engerer Anschluss an die Eidgenossenschaft für sie unbedingt aufdrängte. Ähnlich verhielt es sich mit dem Wallis, das sich in seiner Handlungsfähigkeit ebenfalls nicht durch die Eidgenossenschaft einschränken liess.

Aussenseiter im eigentlichen Sinne waren die Städte Mülhausen und Rottweil. Die allein schon durch die territoriale Trennung vom eidgenössischen Gebiet nicht sehr engen Beziehungen lockerten sich durch die konfessionelle Spaltung noch mehr: 1586 kündigten die katholischen Orte das Bündnis mit dem protestantischen Mülhausen, und 1632 taten die reformierten Orte dasselbe mit dem katholischen Rottweil.

Die Tagsatzung repräsentierte vor allem nach aussen die Eidgenossenschaft als Ganzes und bildete daher ein Forum für Verhandlungen mit auswärtigen Mächten. Wenn das Bild in Ryffs Chronik den französischen Gesandten auf dem Ehrenplatz neben dem Vorort Zürich zeigt, so weil er ein Gast war, der tatsächlich häufig auf der Tagsatzung erschien. Der französischen Krone in ihrer ständigen Auseinandersetzung mit Habsburg-Spanien war in erster Linie an Soldverträgen mit den Eidgenossen gelegen, und zwar möglichst mit allen Orten. So sehr hier französisches Eigeninteresse wirkte – faktisch trug französische Diplomatie ihren Teil dazu bei, innereidgenössische Krisen zu entschärfen. Gelegenheiten dafür gab es in der Tat: Die Gegensätze und partikularen Interessen, die dieses Bündnissystem durchzogen, erscheinen bisweilen so tief, dass man sich fragen muss, weshalb es nicht auseinanderbrach. Die Grundlage für den Bestand der Eidgenossenschaft war wohl die mehr oder minder bewusste politische Erkenntnis, dass nur innerhalb dieses kollektiven Sicherheitssystems die einzelnen Glieder ein grösstmögliches Mass an Autonomie bewahren konnten. Glaubens- und Interessenkonflikte mochten bis hin zu innereidgenössischen Kriegen führen. Den endgültigen Schritt aber, den Bruch, vollzog dennoch keine Partei. Die politische Eigenständigkeit der einzelnen Orte hing letztlich ab von der Zugehörigkeit zu diesem «Circkell der Eidgenossenschaft».

aus: Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648
Chr. Merian Verlag Basel 1998

Anschrift des Autors: Dr. Hans Berner
– Universitätsbibliothek –
Schönbeinstr. 18/20
CH-4054 Basel